

## Anlage Besondere Zugangsvoraussetzungen

1. Der Zugang zum Studiengang Electric Power and Control Systems Engineering setzt - unbeschadet der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen - das Vorliegen der nachstehend aufgeführten fachlichen Qualifikationen voraus, welches im Rahmen der Eignungsüberprüfung gemäß § 4 der Ordnung über den Zugang zu Masterstudiengängen an der Universität (MAZugO) zu überprüfen ist. Die Eignungsüberprüfung dient damit der Feststellung, ob der Bewerber den für den Studiengang Electric Power and Control Systems Engineering mit dem Abschluss „Master of Science“ besonderen fachspezifischen Anforderungen genügt.

2. Gegenstand der Eignungsüberprüfung ist der Nachweis der fachspezifischen Eignung durch eine Kombination der in nachfolgenden Ziffern 3 bis 5 benannten und anhand von Punktzahlen gewichteten fachlichen Qualifikationen.

3. Das Masterstudium baut auf einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss auf, der Kenntnisse in folgenden Bereichen und mindestens im benannten Umfang vermittelt:

Allgemeine Grundlagen:

Mathematik:	15 Leistungspunkte
Physik:	5 Leistungspunkte
Grundlagen der Elektrotechnik:	10 Leistungspunkte

Spezielle Grundlagen:

Energietechnik, Energiesysteme und -geräte:	10 Leistungspunkte
Signalverarbeitung/Nachrichtentechnik:	5 Leistungspunkte
Regelungstechnik:	5 Leistungspunkte

4. Der erste berufsqualifizierende Abschluss im Sinne von § 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 ThürHG wird bewertet:

- a) in folgenden Studiengängen mit 40 Punkten:  
Studiengänge, im Rahmen derer die in den unter Ziffer 3 benannten Bereiche aufgeführten fachlichen Kompetenzen und Kenntnisse unter vollständiger Erzielung der entsprechenden Leistungspunkte erworben wurden,
- b) in folgenden Studiengängen mit 30 Punkten:  
Studiengänge, im Rahmen derer die in dem unter Ziffer 3 benannten Bereich „Allgemeine Grundlagen“ aufgeführten fachlichen Kompetenzen und Kenntnisse unter vollständiger Erzielung der entsprechenden Leistungspunkte erworben wurden sowie aus den in dem Bereich „Spezielle Grund-

lagen“ aufgeführten fachlichen Kompetenzen und Kenntnisse unter Erzielung der entsprechenden Leistungspunkte im Umfang von mindestens 50 vom Hundert erworben wurden.

5. Zusätzlich wird der Grad der Qualifikation nach der Abschlussnote bewertet:

- a) sehr gut = 30 Punkte
- b) gut = 20 Punkte

6. Erreicht der Bewerber entsprechend der Bewertungen nach Ziffer 3 bis 5

a) auf Basis der Aktenlage eine Gesamtpunktzahl von 60 und mehr Punkten ist die Eignungsüberprüfung mit „Besondere Zugangsvoraussetzungen vorliegend“ zu bewerten,

b) auf Basis der Aktenlage nicht die Gesamtpunktzahl in Höhe von 60 Punkten, jedoch mindestens 50 Punkte, wird das Vorliegen noch fehlender fachlicher Qualifikationen in einem Gespräch gemäß § 4 Absatz 2 Satz 3 MAZugO im Umfang von etwa 30 Minuten überprüft. Der Nachweis der Qualifikationen im Gespräch wird mit zehn Punkten bewertet.

c) auf Basis der Aktenlage und des Gesprächs nach Buchstabe b) eine Gesamtpunktzahl

- 1) in Höhe von 60 Punkten ist die Eignungsüberprüfung mit „Besondere Zugangsvoraussetzungen vorliegend“ zu bewerten
- 2) von weniger als 60 Punkten ist die Eignungsüberprüfung mit „Besondere Zugangsvoraussetzungen nicht vorliegend“ zu bewerten (§ 4 Absatz 4 Satz 4, Absatz 6 Satz 1 MAZugO).

7. Die Zuständigkeit für die Entscheidung nach Ziffer 1 ergibt sich aus § 4 Absatz 1 MAZugO. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.